

Weisungen des Erziehungsrates zur Intensivweiterbildung

vom 16. Dezember 2015¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen²

als Weisungen:

1. Ziele

Die Intensivweiterbildung ermöglicht einer Lehrperson, sich längere Zeit und vertieft einem Weiterbildungsvorhaben zu widmen. Die Weiterbildung soll insbesondere der aktuellen Situation der Lehrperson und ihres schulischen Umfeldes Rechnung tragen sowie deren Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden nach der Rückkehr im Interesse der Schule als Ganzes verbessern. Demnach gestaltet die Lehrperson die Intensivweiterbildung mit dem Ziel:

- 1.1. Weiterbildungsbedürfnisse im Zusammenhang mit Schule, Unterricht und Persönlichkeitsbildung zu erfüllen oder Erfahrungen im Umfeld von Wirtschaft oder Sozialbereich zu gewinnen;
- 1.2. Ein spezifisches Angebot der Langzeitweiterbildung zu besuchen, wie Intensivweiterbildung der EDK-Ost, berufsbegleitende Langzeitweiterbildung, Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Ausbildung für Lehrpersonen, Erwerb von Zusatzqualifikationen oder Absolvierung einer Kaderausbildung.

2. Formen der Ausgestaltung

Die folgende Aufzählung nennt die wesentlichen Formen, mit denen die Intensivweiterbildung innerhalb der Zielvorgaben individuell gestaltet werden kann:

- Wirtschafts-, Berufs-, Sozialpraktika;
- Hospitation an anderen Stufen oder Schulen, Kennenlernen anderer Schulsysteme;
- Kurse kantonaler Weiterbildung für Lehrpersonen oder anderer Kursträger;
- Arbeit an Projekten inner- und ausserhalb der Schule;
- Sprachkurse im Sprachgebiet;
- Intensivweiterbildung der EDK-Ost oder anderer Kantone;
- Angebote einer berufsbegleitenden Langzeitweiterbildung;
- Veranstaltungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder anderen Bildungsinstitutionen;
- Erwerb von Zusatzqualifikationen.

3. Dauer

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Januar 2016. SchBl 2016, Nr. 1.

² sGS 213.51; abgekürzt GLVL.

Die Intensivweiterbildung dauert 12 Wochen, wovon 10 Wochen in die Unterrichtszeit fallen. Sie ist in der Regel als Ganzes zu beziehen. In Ausnahmefällen kann sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Ziffer 5 dieses Erlasses den Weiterbildungsvorhaben der Lehrperson entsprechend angemessen aufgeteilt werden, wenn eine Aufteilung mit dem Interesse an einem ordnungsgemässen Unterricht vereinbar ist.

Das Zusammenlegen der beiden Teile der Intensivweiterbildung ist nicht möglich.

4. Zeitpunkt des Bezuges

- 4.1. Lehrpersonen vor dem 56. Altersjahr mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent im Kindergarten oder wenigstens 50 Prozent in der Primarschule oder auf der Oberstufe haben nach Vollendung des 15. und 25. Arbeitsjahrs an einer öffentlichen Volksschule oder einer anerkannten privaten Sonderschule im Kanton St.Gallen Anspruch auf eine Intensivweiterbildung.
- 4.2. Der Schulträger kann den Termin der Intensivweiterbildung im Interesse der Schule um höchstens zwei Jahre hinausschieben.
- 4.3. Der Schulträger beachtet bei der Festsetzung des Zeitpunktes des Urlaubsantritts insbesondere folgende Kriterien:
 - Arbeits- und Lebensalter der Lehrperson
 - Pädagogische und schulorganisatorische Interessen in der Gemeinde
- 4.4. Für Lehrpersonen an anerkannten privaten Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes des Bezugs und des Bewilligungsverfahrens bei der nach dem Betriebskonzept der Sonderschule zuständigen Stelle.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1. Die Planung einer Intensivweiterbildung ist frühzeitig mit dem Schulträger abzusprechen.
- 5.2. Das Gesuch um Intensivweiterbildung ist spätestens zu Beginn des Schuljahres (31. August) einzureichen, in dem die Lehrperson das 55. Altersjahr erfüllt.
- 5.3. Das Gesuch enthält ein Grobkonzept für die Gestaltung der Intensivweiterbildung.
- 5.4. Der Schulträger erteilt die Bewilligung für die Intensivweiterbildung. Er setzt Fristen fest, um Planung und Budgetierung in der Gemeinde sicherzustellen.
- 5.5. Der Schulträger sorgt in Zusammenarbeit mit der Lehrperson für die Stellvertretung.
- 5.6. Innerhalb der festgesetzten Frist ist dem Schulträger ein aussagekräftiges Detailprogramm einzureichen. Es schildert insbesondere die geplanten Vorhaben und nennt deren zeitlichen Rahmen sowie die angestrebten Ziele.
- 5.7. Der Schulträger genehmigt Programm und Zeitpunkt der Intensivweiterbildung. Er kann die definitive Bewilligung mit Auflagen verknüpfen.
- 5.8. Vor wesentlichen Programmänderungen ist die Erlaubnis des Schulträgers einzuholen.

6. Schlussbericht

Nach Ablauf der Intensivweiterbildung ist ein schriftlicher Schlussbericht einzureichen, der insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten muss:

- Aktivitäten während der Intensivweiterbildung;
- erreichte Ergebnisse und Ziele;
- Perspektiven für die Schule.

Dem Schlussbericht sind Bestätigungen, Testate oder eigene Arbeiten beizulegen. Er bedarf der Genehmigung durch den Schulträger. Wird der Schlussbericht vom Schulträger nicht genehmigt,

setzt er der Lehrperson eine Frist zur Nachbesserung. Vorbehalten bleiben das Vorgehen bei Pflichtverletzungen nach Art. 71 ff. des Personalgesetzes³ oder personalrechtliche Massnahmen nach Art. 75 ff. PersG.

7. Finanzielle Bestimmungen

7.1. Lohn

Berechnungsgrundlage für den Lohn während der Intensivweiterbildung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den fünf der Intensivweiterbildung vorangegangenen Arbeitsjahren. Je Jahr wird höchstens ein Beschäftigungsgrad von 100 Prozent angerechnet. Die Entlohnung erfolgt aufgrund der aktuellen Lohneinstufung.

7.2. Aufwand der Intensivweiterbildung

Die Finanzierung der Intensivweiterbildung ist Sache der Lehrperson. Einkünfte aus allfälligen Tätigkeiten stehen dem Schulträger zu, soweit sie die Aufwendungen übersteigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien des Erziehungsrates zum Bildungsurlaub vom 12. April 2000 werden aufgehoben.

8.2. Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

³ sGS 143.11; abgekürzt PersG.